

RS OGH 1989/3/15 9ObS2/89, 8ObS82/99p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

IESG §6 Abs1

Rechtssatz

Die Ansicht, nach der Intention des Gesetzgebers seien berücksichtigungswürdige Gründe nur solche Umstände, die auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglichen, ist weder mit dem Wortlaut der Novelle, die die Verweisung auf die Wiedereinsetzung nach § 71 AVG durch einen anderen abweichenden Begriff ersetzt, noch mit den Gesetzesmaterialien (993 BlgNr 16 GP) und der sich daraus ergebenden Absicht des Gesetzgebers vereinbar.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 2/89
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObS 2/89
Veröff: SZ 62/50
- 8 ObS 82/99p
Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 ObS 82/99p
Vgl auch; Beisatz: Das Versehen einer Angestellten einer gesetzlichen Interessensvertretung kann grundsätzlich einen berücksichtigungswürdigen Umstand iSd § 6 Abs 1 IESG bilden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077521

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBS00002_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at